

Satzung

über den Schutz des Ellernbäkentals in Bookholzberg

Aufgrund der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes i.d.F. vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Nds. Naturschutzgesetzes vom 18.10.1993 (Nds. GVBl. S. 444) und §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.07.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts beizutragen, den Erhalt und die Entwicklung der zu schützenden Landschaftsbestandteile zu sichern, werden das Ellernbäkental in Bookholzberg (Gemeinde Ganderkesee), bestimmte einzelne Bäume, Baumgruppen, Grünlandbereiche, Gehölzbestände sowie Gewässerabschnitte mit Bewuchs nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

§ 2

Unterschutzstellung und Geltungsbereich

- (1) Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:5000, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Ausfertigungen der Karten (Anlage 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Rathausstraße 24, 27777 Ganderkesee 1, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird auf Verlangen kostenlos Einsicht gewährt.
- (3) Die geschützte Fläche beträgt 3,5 ha. Sie erhält das Kurzzeichen LB-OL-221.

§ 3

Grünlandflächen

Es ist verboten, Grünlandflächen umzubrechen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern.

§ 4

Gewässer und Feuchtflächen

Für die Gewässer und Feuchtflächen ist verboten

- a) das Einbringen und Einleiten von Boden, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnlichen Materialien und grundwassergefährdenden Stoffen,
- b) die Beeinträchtigung der standortgerechten Ufer-, Überwasser- und Unterwasservegetation auf mechanische, chemische oder biologische Weise,
- c) das Entwässern, die Entnahme fester Stoffe und die Veränderung der Höhenlage des Wasserspiegels.

§ 5

Bäume und Sträucher

- (1) Es ist verboten, Bäume und Sträucher zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder im Traufbereich der Bäume Handlungen im Sinne von Abs. 3 Buchstabe a bis c vorzunehmen.
- (2) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn an den Bäumen und Sträuchern Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen des Baumes oder der Baumgruppe einwirken oder das Wachstum einzelner Bäume und Sträucher beeinträchtigen.
- (3) Verbotene Handlungen im Sinne des Absatzes 1 sind
 - a) Befestigungen aus wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton) herzustellen,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen, Ausbau von Gräben vorzunehmen,
 - c) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder sonstige für die Bäume schädliche Stoffe zu lagern oder auszuschütten.

§ 6

Erlaubnisfreie Maßnahmen

- (1) Von den in den §§ 3, 4 und 5 genannten Verboten werden nicht erfaßt
 - a) die bisherige, zulässige ausgeübte Nutzung, eine Nutzung auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht,

- b) Maßnahmen, soweit sie notwendig sind, den geschützten Landschaftsbestandteil in seinem Bestand, Zustand und seinem Charakter zu erhalten. Die Maßnahmen sind vor Inangriffnahme mit der Gemeinde Ganderkesee anzuzeigen.
- c) Maßnahmen der Gemeinde oder eines sonst Berechtigten zur ordnungsgemäßen Gewässerpflege und -unterhaltung.

§ 7

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten der §§ 3, 4 und 5 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn
 - a) ein Baum krank ist und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - b) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 - c) die beabsichtigte Handlung oder Maßnahme mit den Zielen der Satzung vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Befreiungen

Die Gemeinde kann von den Verboten dieser Satzung auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder aber
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 9

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen zu dulden, die aufgrund der §§ 6 u. 7 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten (§ 62 NNatG),
3. die Auszäunung von Bäumen im Grünlandbereich im Abstand von 2 m vom Stamm.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nieders. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in den §§ 3, 4 und 5 aufgezählten Verboten zuwiderhandelt,
- b) eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 Buchst. b) unterläßt,
- c) Nebenbestimmungen einer nach § 7 genehmigten Ausnahme nicht erfüllt,
- d) seiner Duldungspflicht nach § 9 nicht nachkommt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 10.000,00 geahndet werden.

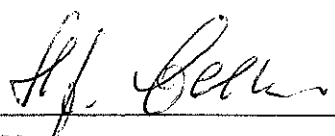
Derjenige Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, der geschützte Pflanzungen zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde Ganderkesee zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

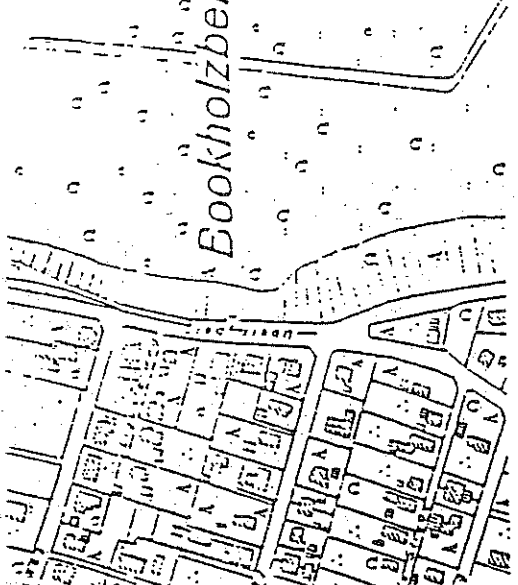
Ganderkesee, den 15.08.1994


Selke
1.stellvertr.Bürgermeister




Gemeindedirektor
i.V. Lange

Bookholzberg



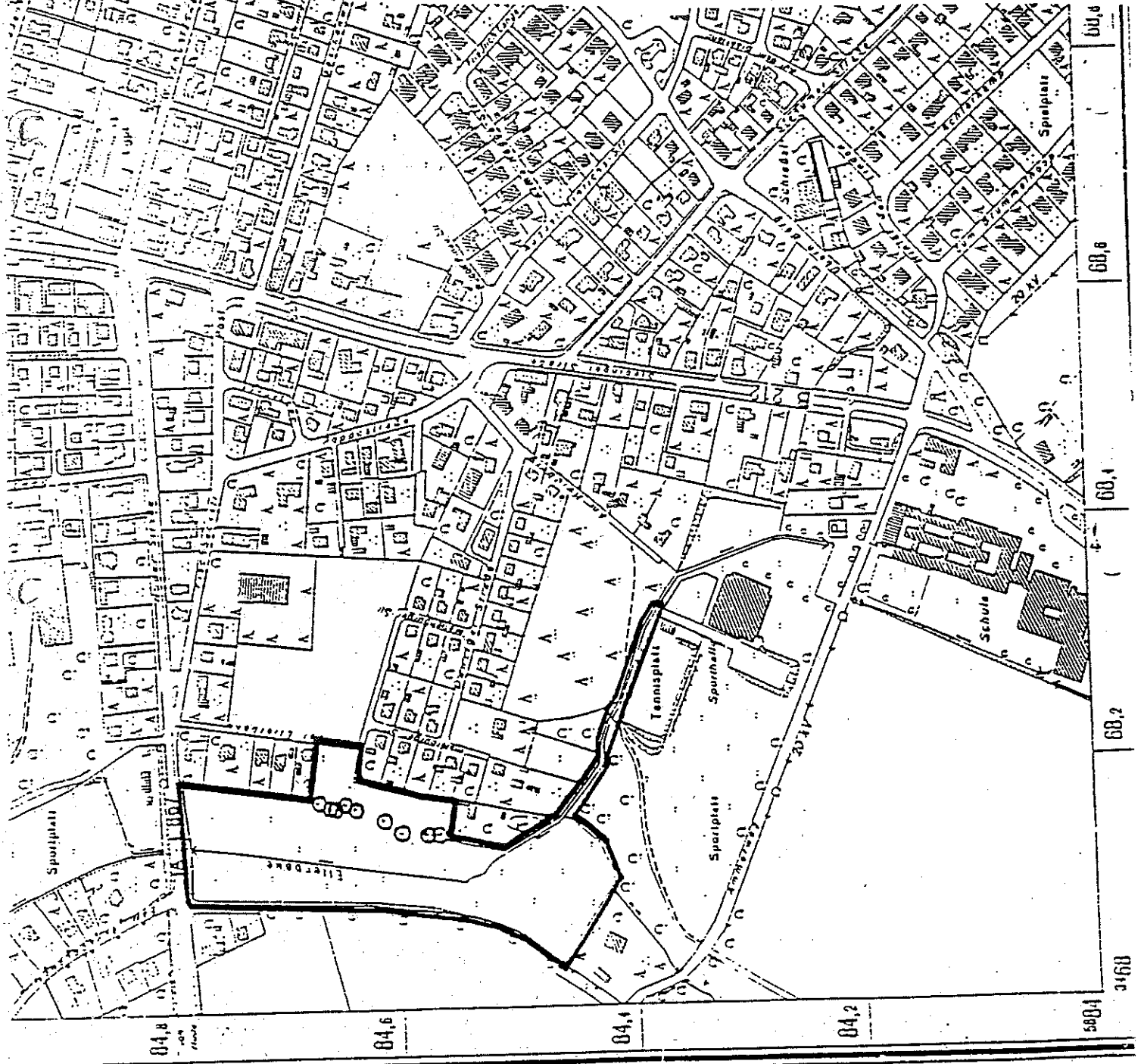
Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Ganderkesee über den Schutz von Landschaftsbestandteilen im Gebiet der Gemeinde Ganderkesee (Landschaftsbestandteil)

LB-01-221

Anhang zur IZK 5, Nr. 8468
TK 25: 2817

Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 26.09.06, Az: 0510/190
Katasteramt Delmenhorst

- Legende:
 - Die gedachte innere
 - Linie entlang der Um-
 - räumung gekennzeichnet
 - die Grenze des flächen-
 - haften geschützten Lan-
 - schaftsbereiches.
 - Landschaftsbestandteil
 - mit geringer oder ohne
 - Fläche.



84,8 84,6 84,4 84,2 80,4 80,6 80,4 80,2